

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 29.06.2022

Nummer 19

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
63	Widmung einer Teilfläche der Straße „Bahnhofstraße“ in Salzburg-Ringelheim	150
64	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Salzburg über die Abwägung der Abwasserabgabe	151
65	Satzung der Stadt Salzburg über die Abwägung der Abwasserabgabe	152
66	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzburg (Abwasserbeseitigungssatzung)	155
67	29. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzburg (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)	156
68	Aufstellung des Bebauungsplans Th 47 für Salzburg-Thiede „Schäferberg“ i. V. m. der 87. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans	157
69	Nachtragshaushaltssatzung	159
70	Öffentliche Zustellungen Nichtamtliche Bekanntmachungen	164
71	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG	166

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Seite 149

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

63

Widmung einer Teilfläche der Straße „Bahnhofstraße“ in Salzgitter-Ringelheim

In der Gemarkung Ringelheim wird die im nachstehenden Plan gekennzeichnete Strecke der Straße „Bahnhofstraße“ (etwa 110 Meter) mit Wirkung vom 30.06.2022 zur Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen.

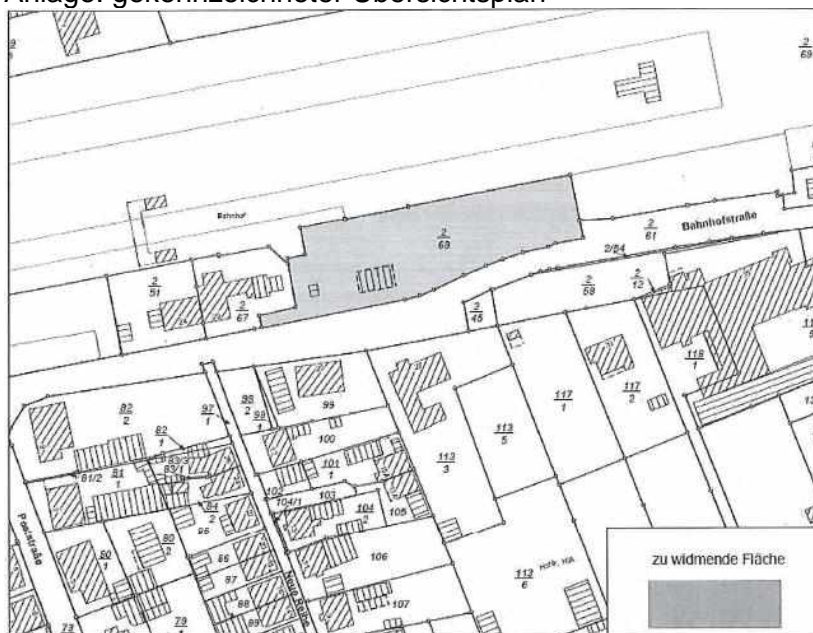
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –

Anlage: gekennzeichnete Übersichtsplan



64

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Abwalzung der Abwasserabgabe

Aufgrund § 2 der 5. Satzung zur nderung der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe vom 03.02.2022 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe in der ab 10.02.2022 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung bercksichtigt:

1. Die Fassung der ursprunglichen Satzung vom 01. Juni 1982 (Amtsblatt fur die Stadt Salzgitter, Seite 122)
2. Die am 1. Januar 1983 in Kraft getretene 1. Satzung zur nderung der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe (Amtsblatt fur die Stadt Salzgitter, Seite 206)
3. Die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene 2. Satzung zur nderung der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe (Amtsblatt fur die Stadt Salzgitter, Seite 20)
4. Die am 1. Januar 1991 in Kraft getretene 3. Satzung zur nderung der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe (Amtsblatt fur die Stadt Salzgitter, Seite 263)
5. Die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene 4. Satzung zur nderung der Satzung der Stadt Salzgitter ber die Abwalzung der Abwasserabgabe (Amtsblatt fur die Stadt Salzgitter, Seite 123)
6. § 1 der eingangs genannten Satzung

Salzgitter, den 07.06.2022

(S)

Gez. Eric Neiseke
Erster Stadtrat

65

**Satzung der Stadt Salzgitter
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911)), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Salzgitter wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser und Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dessen Grundstück Schmutzwasser eingeleitet wird.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Abgabe bei Wohngrundstücken ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner. Bei gewerblichen Betrieben bemisst sich die Abgabe nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen. Dabei entspricht eine Person mit einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden einem Einwohner.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Juni 1982 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 10. Februar 2022 in Kraft.

66

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt Stadt Salzgitter S. 146) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Grundbuchrestes“ durch das Wort „Grundbuchrechtes“ ersetzt.
2. In § 2 wird ein neuer Absatz 10 mit folgendem Inhalt eingefügt.
„Befestigt im Sinne dieser Satzung bedeutet jeweils bebaut und/oder befestigt.“
3. In § 5 wird die Zahl 8 durch die Zahl 9 ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abwasserbeseitigungssatzung in der sich aus allen Änderungssatzungen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei gegebenenfalls Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Salzgitter, den 07.06.2022 (S)

Gez. Eric Neiseke
Erster Stadtrat

67

29. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 102), zuletzt geändert durch die 28. Satzung vom 17.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 328), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 5 wird der Passus „Satz 2 bis 4“ gestrichen.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung in der sich aus allen Änderungssatzungen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei gegebenenfalls Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Salzgitter, den 07.06.2022 (S)

Gez. Eric Neiseke
Erster Stadtrat

68

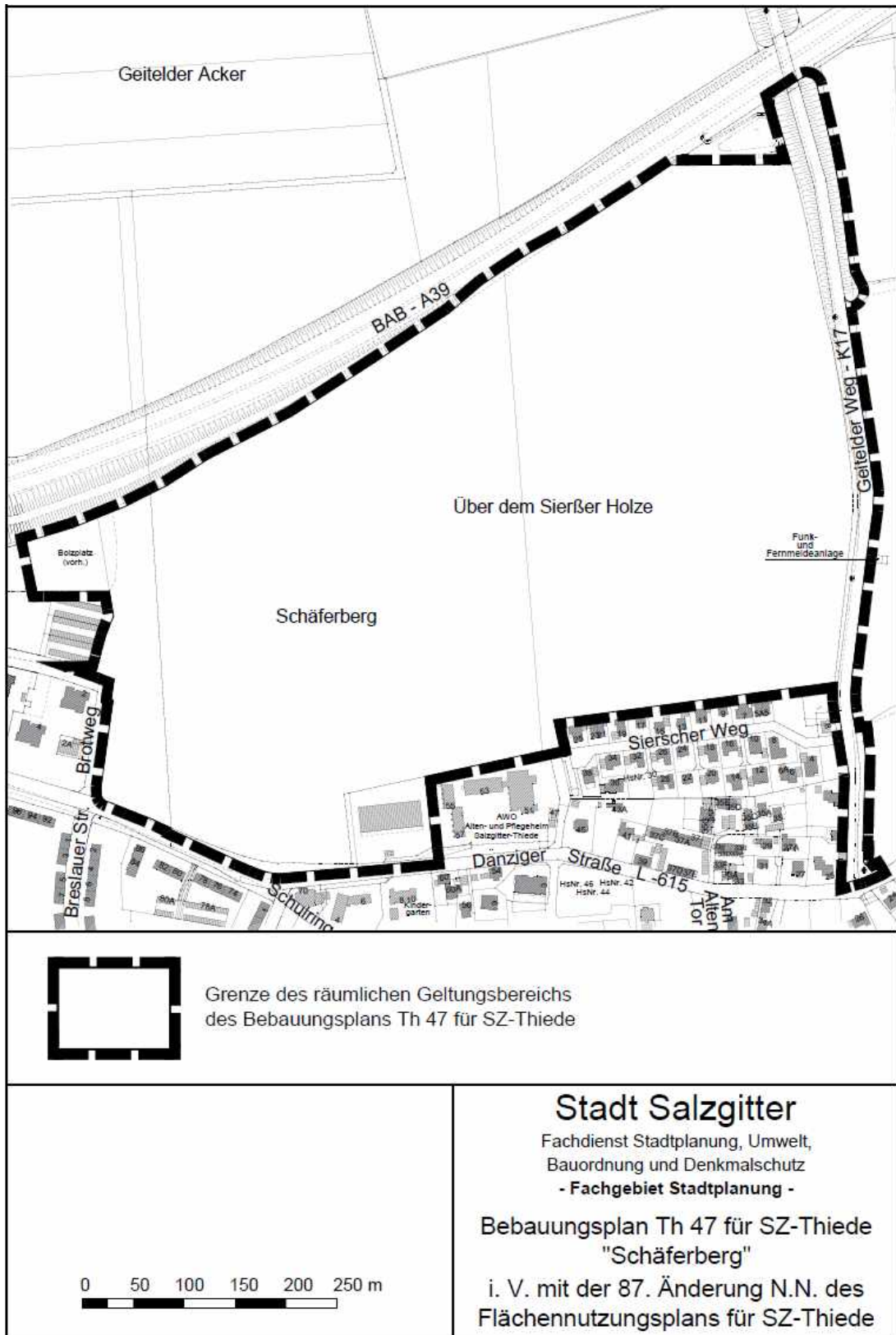
Aufstellung des Bebauungsplans Th 47 für Salzgitter-Thiede „Schäferberg“ i. V. m. der 87. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 32 ha und wird nördlich durch die Bundesautobahn A 39 (BAB A39), im Osten durch die Kreisstraße K 17 (Geitelder Weg), südlich durch die Landesstraße L 615 (Danziger Straße) sowie im Westen durch den Brotweg begrenzt. Das Ziel der Planung ist die Entwicklung von Mischgebiets-, Gewerbe- und Wohngebietsflächen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



69

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in der Sitzung am 27.04.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	354.787.545			354.787.545
ordentliche Aufwendungen	401.663.582	800.000		402.463.582
außerordentliche Erträge	30.000			30.000
außerordentliche Aufwendungen	500.200			500.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	347.726.787			347.726.787
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	385.934.757	800.000		386.734.757
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	33.380.263	5.950.031		39.330.294
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	48.248.741	5.950.031		54.198.772
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	14.868.478			14.868.478
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	10.400.000			10.400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	395.975.528	5.950.031		401.925.559

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	444.583.498	5.950.031		450.533.529
---	-------------	-----------	--	-------------

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Städtischer Regiebetrieb (SRB)- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik –

	gegenüber den bisherigen festgesetzten Gesamtbeträgen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	49.452.016		0	49.452.016
Aufwendungen	48.715.648	800.000	0	49.515.648
Vermögensplan				0
Einnahmen	38.279.000	7.496.400	736.368	45.039.032
Ausgaben	38.279.000	6.760.032		45.039.032

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§2c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik - Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3c

Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistikveranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Grundstücksentwicklung – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Städtischer Regiebetrieb (SRB) – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Salzgitter, den 05.05.2022

gez. Frank Klingelbiel
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 07.06.2022 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (1. NT 2022) erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.06.2022 bis zum 08.07.2022 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.19

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 23.06.2022

gez. Frank Klingelbiel
(Oberbürgermeister)

70

Nichtamtliche Bekanntmachungen

71

**Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
ab 01.06.2022**

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Herr Frank Klingebiel

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter
Salzgitter

Herr Alfred Schaper

Geschäftsführer der Avacon Natur GmbH
Sarstedt

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

Herr Marten Bunnemann

Vorsitzender des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Herr Thorsten Schleining

Industriekaufmann
Salzgitter

Herr Rainer Schmittdiel

Diplom-Ingenieur
Liebenburg

Frau Ratsfrau Regina Blechner

Logistikwerkerin

Salzgitter

Herr Carsten Stäblein

Berater
Hannover

Herr Jochen Dwertmann

Geschäftsbereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Frau Ratsfrau Sabine Thiele

Kaufmännische Angestellte
Salzgitter

Herr Burghard Kramer

Technischer Angestellter
Goslar

Herr René Kröber

Technischer Angestellter
Osterwieck

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

gez. Rainer Krause, Geschäftsführer

Frau Ratsfrau Laura Letter

Büroleiterin

Salzgitter

Herr Ratsherr Clemens Lücke

Geschäftsführer

Salzgitter

Herr Ratsherr Frank Miska

Servicetechniker

Salzgitter

Herr Thorsten Freiherr von Neubeck

Bereichsleiter der Avacon AG

Helmstedt